

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1986

Geschäftszahl

85/08/0033

Rechtssatz

Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, wonach der Landeshauptmann als Einspruchsbehörde gezwungen wäre, das Ermittlungsverfahren von allen Anfang an zu wiederholen (Hinweis E 2.7.1981, 154/80).